

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verkauf für die Anrechtskonzerte, Hauptproben und Sonderveranstaltungen zum Einzelpreis beginnt montags vor der Veranstaltung, soweit nichts anderes bekanntgegeben wird. [Kassenzeit werktags 10—2 Uhr.] Vorausbestellungen können nicht angenommen werden. Die Einzellkarten sind auch durch die Theaterkasse des Reichsmesseamtes, Markt 4, zu beziehen. Auswärtige, die beim Reichsmesseamt bestellen, erhalten die Karten von dort unter Nachnahme zugestellt.
2. Für die Einhaltung der bekanntgegebenen Aufführungen und Programme wie auch für die Mitwirkung der angekündigten Dirigenten und Solisten wird keine Gewähr geleistet. Änderungen dieser Art verpflichten das Gewandhaus nicht zur Rücknahme gelöster Eintrittskarten. Sollte ein Konzert aus Gründen höherer Gewalt ausfallen, so ist das Gewandhaus zur Nachholung nicht verpflichtet, auch kann von ihm die Rückzahlung des Eintrittspreises nicht gefordert werden. Das gleiche gilt, wenn die Anfangszeiten verlegt werden müssen.
3. Die entnommenen Karten gelten nur für die mit der gleichen Platznummer versehenen Sitze.
4. Die Haftung des Gewandhauses für Körper- und Sachschäden, die ein Besucher vom Betreten bis zum Verlassen des Hauses erleiden sollte, ist ausgeschlossen.
5. Für Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, die in der Kleiderablage ohne Verschulden des Eigentümers abhanden kommen, haftet das Gewandhaus nur bis zu einem Höchstbetrage von 1000 RM. Auf Wunsch können einzelne Stücke besonders gesichert werden.
6. Für abhanden gekommene Eintrittskarten kann Ersatz nicht gefordert werden.
7. Die Abänderung vorstehender Bestimmungen, insbesondere der Preise, bleibt vorbehalten.
8. Im Anrecht gelöste Eintrittskarten können nicht umgetauscht werden.
9. Die Besucher der Gewandhaus-Veranstaltungen unterwerfen sich den vorstehenden Bestimmungen.

Leipzig, im August 1943

Das Gewandhaus-Direktorium